



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602 528/1-V/5/85

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

BUNDESGESETZENIWAHR.	
ZI	41 - GE/19 85
Datum:	15. JULI 1985
Verteilt:	16. Juli 1985

St. Bauer

Sachbearbeiter
Handstanger

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27.1.1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe geändert wird;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt beiliegend 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit GZ 31 008/1-I 11/85 vom 28.5.1985 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe geändert wird.

Beilagen

4. Juli 1985
Für den Bundeskanzler:
i.V. Tichy

F. d. R. d. A.

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 6o2 528/1-V/5/85

Bundesministerium für
Justiz

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
Handstanger

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom
31.008/1-I 11/85
28. Mai 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27.1.1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe geändert wird;
Stellungnahme

Der dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit der oz. Note übermittelte Entwurf gibt Anlaß zu folgenden legislatischen Bemerkungen:

1. Im Titel der Novelle sowie im Einleitungssatz ihres Art. I sollte der Hinweis auf das Datum ("vom 1. Dezember 1981") entfallen (vgl. die Pkt. 74 und 77 der Legislativen Richtlinien 1979), im Einleitungssatz wäre weiters die Fundstelle im BGBl. unmittelbar vor den Worten "wird wie folgt geändert" einzureihen.
2. Die Novellierungsanordnung im Art. I sollte nicht imperativ formuliert werden; anstatt "hat zu lauten" sollte es daher heißen: "lautet" (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 31.7.1984, GZ 6o2 271/2-V/2/84).

Es wird darüber hinaus empfohlen, dem letzten Satz des Abs. 2 die Absatzbezeichnung "(3)" voranzustellen (vgl. die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Stammfassung, GZ 6o2 528/1-V/4/8o vom 18.10.198o).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

4. Juli 1985
Für den Bundeskanzler:
i.V. Tichy

E.d.R.d.A.